

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit jene Aspekte angesprochen sind, die im Rahmen der Novellierung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU im Herbst 2015 zur Diskussion stehen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Umgestaltung der existierenden EU-Energieeffizienzverbrauchskennzeichnung oder die Schaffung eines zusätzlichen nationalen Energieeffizienzlabels gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 160 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die EU-Energieeffizienzklassen sollten sinnvoller ausgestaltet oder durch spezifisch deutsche Label ergänzt werden. Dabei solle der tatsächliche Energieverbrauch stärker als bisher berücksichtigt werden. Über die konkrete Ausgestaltung sollten Fachleute entscheiden. Bislang klärten die Energielabel Verbraucher nicht auf. Sie seien wahrscheinlich unter massiver Einflussnahme der Industrielobby entstanden. Kunden sei es nicht zumutbar, sich das Spektrum der Energieeffizienzklassen bis zu der Skala bis A+++ zu merken und zu differenzieren. Ein Kunde werde beispielsweise dazu verleitet, einen Fernseher mit großer Bildschirmdiagonale zu kaufen, der eine bessere Energieeffizienzklasse als ein kleineres Gerät habe. Der Kunde erkenne nicht, dass die Energielabels den Stromverbrauch im Verhältnis zur Bildschirmdiagonale berücksichtigten. Dabei verfügten kleine Fernseher in aller Regel über einen geringeren Stromverbrauch, selbst bei schlechterer

Energieeffizienzklasse. Zusätzlich erhalte ein Fernseher leichter eine gute Energieeffizienzklasse, wenn ein Receiver, DVD-Player oder Recorder eingebaut sei, auch wenn die eingebauten Zusatzgeräte evtl. nicht genutzt würden, jedoch einen erhöhten Stromverbrauch verursachten. Bei Waschmaschinen werde suggeriert, dass Geräte mit 7 oder gar 8 kg Wäschekapazität energiesparender als kleinere seien, weil in der Regel nur Waschmaschinen für große Wäschemengen Label wie A+++ erreichten, da der Verbrauch pro kg Wäsche ermittelt werde. Es werde nicht darauf hingewiesen, dass bei nur halbvollen Geräten der Stromverbrauch im Vergleich zu einer auf 5 kg ausgelegten Waschmaschine, die "nur" Klasse A erreicht, sogar höher sei.

Für Pkw seien Energieeffizienzklassen auf Basis des Treibstoffverbrauchs pro 100 km in Relation zum Fahrzeuggewicht eingeführt worden. So kämen absurderweise viele große Sport Utility Vehicles (SUV) oder Sportwagen in eine bessere Energieeffizienzklasse als kleine, sparsame Autos. Hersteller würden also bestraft, wenn sie versuchten, durch Leichtbauweisen den Energieverbrauch zu senken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Verbesserung der Energieeffizienz zu den zentralen energie- und klimapolitischen Zielen Deutschlands und der Europäischen Union (EU) gehört. Dies soll durch die Energieverbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten sowie von Pkw gefördert werden. Die dazu formulierten EU-Richtlinien wurden in Deutschland umgesetzt:

Für energieverbrauchsrelevante Produkte legt die Richtlinie 2010/30/EU eine farbige Skala (grün = sehr effizient bis rot = wenig effizient) entsprechend ihrer Energieeffizienz fest. Hierüber erhalten Endabnehmende eine wichtige Hilfestellung und können energieverbrauchsbedingte Kosten in ihre Kaufentscheidung einbeziehen. Produktspezifische Regelungen werden durch die Europäische Kommission (COM) in Form von delegierten Verordnungen erlassen. Für Pkw

schreibt die Richtlinie 1999/94/EG eine Kennzeichnung jedes neuen Pkw-Modells im Hinblick auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen vor. Dabei lässt sie offen, wie diese im Einzelnen zu gestalten ist. Beide Richtlinien werden über das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) in deutsches Recht umgesetzt. Für energieverbrauchsrelevante Produkte findet darüber hinaus die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) Anwendung, für Pkw die PKW-EnVKV.

Zu der Skala der einzelnen Effizienzklassen bei energieverbrauchsrelevanten Produkten führt der Ausschuss aus, dass die Richtlinie 2010/30/EU über die grundlegende Klassifizierung A bis G hinaus ermöglicht, drei zusätzliche Klassen - A+, A++ und A+++ - durch eine produktspezifische Verordnung zu schaffen, wenn dies durch den technischen Fortschritt bei dem jeweiligen Produkt erforderlich wird.

Häufig werden daher in den produktspezifischen Verordnungen bereits mehrere Stufen vorgesehen, wobei die Skala mit jeder weiteren Stufe nach oben erweitert und grundsätzlich zugleich nach unten abgeschnitten wird (z. B. Stufe: A bis G, Stufe 2: A+ bis F, Stufe 3: A++ bis E). Die Skala kann somit je nach Produktgruppe variieren. Allerdings ist auf dem jeweiligen Label stets nur die aktuelle Skala abgebildet. Es ist für den Verbraucher daher leicht erkennbar, ob es sich z. B. bei einem A+-Gerät um ein solches der obersten, der zweiten oder der dritten Klasse handelt. Die Skala mit den drei zusätzlichen Klassen wird außerdem der zentrale Diskussionspunkt bei der Novellierung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie durch die COM im Herbst 2015 sein.

Leere Label-Klassen bei energieverbrauchsrelevanten Produkten sind nach Auffassung des Ausschusses nicht wünschenswert, lassen sich jedoch nicht immer vermeiden. Der technische Fortschritt kann in der Regel nur bedingt vorhergesehen werden. Es kann vorkommen, dass die Industrie schnellere Fortschritte macht, als bei Verabschiedung der rechtlichen Regelungen angenommen. Darüber hinaus können untere Klassen auch durch das Ökodesign (Mindesteffizienzstandards) geleert werden, wenn die entsprechenden Produkte auf dem europäischen Markt nicht mehr eingeführt werden dürfen. Leere Klassen stellen stets ein Übergangsphänomen dar, das mit dem Eintreten der nächsten Stufe oder durch die Novellierung der delegierten Verordnung beseitigt wird. Ein Beispiel hierfür stellen die ebenfalls angesprochenen TV-Geräte dar, die aufgrund der rasanten technischen Entwicklung bereits überprüft werden, obwohl die Verordnung erst Ende 2011 gültig

wurde. Die leeren Klassen werden ebenfalls ein Diskussionspunkt bei der o. g. Überarbeitung der Richtlinie sein.

Bei der Berechnung der Energieeffizienzklasse von energieverbrauchsrelevanten Produkten und Pkw wird der Energieverbrauch sowie unter Umständen der Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen, wie z. B. der Wasserverbrauch bei Waschmaschinen, ins Verhältnis zur einer „Leistung“ des Produktes oder des Pkw gesetzt. Auf diese Weise kann überhaupt erst eine Aussage über dessen Effizienz getroffen werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Energieeffizienzklasse nicht nur den absoluten Energieverbrauch angebe, sondern ebenfalls einen Informationsmehrwert für die Endverbrauchenden bieten soll. Daher muss eine Bezugsgröße herangezogen werden:

Bei Waschmaschinen wird diese z. B. durch die Waschmenge und bei TV-Geräten durch die Bildschirmgröße gebildet. Bei Pkw wird der CO₂-Ausstoß in Relation zur Masse des Fahrzeugs gesetzt. Dies ermöglicht einen Vergleich innerhalb der anvisierten Produkt- bzw. Pkw-Klasse und berücksichtigt zudem die Tatsache, dass ein größeres Produkt auch mehr leisten kann als ein kleineres, so leistet etwa ein Familien-Van mehr als ein Kleinwagen. Dies bedeutet aber nicht, dass größere Produkte besser gelabelt würden, sondern nur, dass die Größe als relevante Bezugsgröße in die Berechnung mit einfließen kann.

Der Ausschuss weist bezüglich der Forderung nach ergänzenden nationalen Effizienz-Labeln darauf hin, dass die Einführung solcher Label insbesondere der in Artikel 34 AEUV geregelten Warenverkehrsfreiheit im EU-Binnenmarkt widersprechen würden. Nach dieser Regelung sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dementsprechend regelt Artikel 8 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU: „Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme innerhalb ihres Hoheitsgebiets von Produkten, die von dieser Richtlinie und dem anwendbaren delegierten Rechtsakt erfasst sind und deren Bestimmungen entsprechen, nicht untersagen, beschränken oder behindern.“ Im Rahmen der 2015 anstehenden Novellierung wird auch das Thema „Verbesserungspotenziale“ des harmonisierten Energieeffizienz-Labels angesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit jene Aspekte angesprochen sind, die im Rahmen der Novellierung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie

2010/30/EU im Herbst 2015 zur Diskussion stehen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit die Überarbeitung der EU-Energieeffizienzverbrauchskennzeichnung gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.